

--

Vereinbarung vom

Zusatzvereinbarung im Hinblick auf U.S. Sonderabwicklungsregelungen für qualifizierte Finanzkontrakte (QFC-Zusatzvereinbarung)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Zweck und Gegenstand der Zusatzvereinbarung

- (1) Die Bank unterliegt den Anforderungen der QFC Stay Rules unter U.S. Sonderabwicklungsregelungen. Die Parteien haben einen oder mehrere Rahmenverträge geschlossen, für die sie ein anderes Recht und einen anderen Gerichtsstand als das bzw. den der Vereinigten Staaten von Amerika gewählt haben. Zur Erfüllung der sich aus den U.S. Sonderabwicklungsregelungen ergebenden Pflichten vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Durch den Abschluss dieser Zusatzvereinbarung werden zwischen den Parteien die Relevanten Vereinbarungen geändert, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien einen oder mehrere Verträge desselben Inhalts abgeschlossen haben.

2. U.S. QFC – Anforderungen an vertragliche Beschränkungen

- (1) Anerkennung von U.S.-Sonderabwicklungsregelungen.
 - (i) Falls in Bezug auf die Bank ein Verfahren nach U.S.-Sonderabwicklungsregelungen eingeleitet wird, wird die Übertragung Relevanter Vereinbarungen (sowie die Übertragung von Rechten und Verpflichtungen an oder aus solchen Relevanten Vereinbarungen, oder von Sicherheiten, die für solche Relevante Vereinbarungen bestellt sind) von der Bank in dem selben Umfang wirksam, in dem dies der Fall wäre, wenn für die Relevante Vereinbarung (sowie für Rechte und Verpflichtungen an oder aus solchen Relevanten Vereinbarungen, oder für Sicherheiten, die für solche Relevanten Vereinbarungen bestellt sind) das Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten gelten würde.
 - (ii) Falls gegen die Bank oder ein Erfasstes Konzernunternehmen ein Verfahren nach U.S.-Sonderabwicklungsregelungen eingeleitet wird, können Rechte im Verzugsfall in Zusammenhang mit einer Relevanten Vereinbarung gegen die Bank lediglich in dem Umfang ausgeübt werden, in dem dies möglich wäre, wenn für die Relevante Vereinbarung und die Rechte im Verzugsfall das Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten gelten würde.
- (2) Wirksamwerden. Die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung werden zum Geltenden Compliance Stichtag oder zum Datum der Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung wirksam, wobei derjenige dieser beiden Zeitpunkte maßgeblich ist, der später eintritt.

3. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Geltender Compliance Stichtag“ (*Applicable Compliance Date*) wird wie folgt festgelegt: (a) Wenn der Vertragspartner selbst den Bestimmungen der *QFC Stay Rules* unterliegt, fällt der Geltende Compliance

Stichtag auf den 1. Januar 2019; (b) wenn der Vertragspartner eine Finanzielle Gegenpartei (nicht aber ein Kleines Finanzinstitut) ist, und selbst nicht den Bestimmungen der *QFC Stay Rules* unterliegt, fällt der Geltende Compliance Stichtag auf den 1. Juli 2019; und (c) wenn (a) oder (b) für den Vertragspartner nicht zutreffen, fällt der Geltende Compliance Stichtag auf den 1. Januar 2020.

„*BHC-Konzernunternehmen*“ (*BHC-Affiliate*) hat die dem Begriff „verbundenes Unternehmen“ (*affiliate*) in Teil 12 U.S.C. Abschnitt 1841(k) zugewiesene Bedeutung und ist danach auszulegen.

„*Konsolidiertes Konzernunternehmen*“ (*Consolidated Affiliate*) hat die dem Begriff in Teil 12 C.F.R. Abschnitt 252.81, Teil 12 C.F.R. Abschnitt 382.1 und Teil 12 C.F.R. Abschnitt 47.2 zugewiesene Bedeutung und ist danach auszulegen.

„*Erfasstes Konzernunternehmen*“ (*Covered Affiliate*) meint ein BHC-Konzernunternehmen der Bank.

„*Instrumente zur Bonitätsverbesserung*“ (*Credit Enhancement*) meint in Zusammenhang mit einer Relevanten Vereinbarung eine Vereinbarung zum Zwecke der Verbesserung oder sonstigen Sicherung der Bonität der Bank oder von dem Vertragspartner als Sicherheit für deren jeweiligen Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung oder der jeweiligen Relevanten Vereinbarung, beispielsweise Garantien, Sicherungsvereinbarungen (einschließlich Pfandrechte, Belastungen, Hypotheken oder sonstige Sicherungsrechte oder Vereinbarungen über Vollrechtsübertragungen zu Sicherungszwecken), Treuhandvereinbarungen oder vergleichbare Übereinkünfte, Letters of Credit, Übertragungen von Sicherheitsleistungen, Erstattungsverpflichtungen oder vergleichbare Übereinkünfte.

„*Rechte im Verzugsfall*“ (*Default Rights*) meint in Bezug auf eine Relevante Vereinbarung:

- (a) das Recht einer Partei aus Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund (insbesondere Rechte, die durch entsprechende Bezugnahme in einen Vertrag, eine Vereinbarung oder ein sonstiges Dokument aufgenommen werden, sowie Rechte, die durch Gesetze, das Bürgerliche Gesetzbuch (*civil code*), Verordnungen oder Gewohnheitsrecht gewährt werden), eine solche Vereinbarung oder auf deren Grundlage getroffene weitere Vereinbarungen oder vereinbarte Transaktionen aufzulösen, zu beenden, zu kündigen, rückabzuwickeln oder vorzeitig fällig zu stellen, geschuldete Beträge zu verrechnen (mit Ausnahme von Rechten im Zusammenhang mit der taggleichen Zahlungsaufrechnung (*same-day payment netting*), Rechtsbehelfe auszuüben, die ihr in Zusammenhang mit Sicherheiten und anderen bonitätssichernden Maßnahmen oder Vermögenswerten zustehen (einschließlich Kauf und Verkauf von Vermögenswerten), Zahlung oder Lieferung derselben oder in Bezug auf diese zu verlangen (mit Ausnahme eines Rechts oder der Ausübung einer vertraglichen Bestimmung, die sich ausschließlich aus einer Änderung des Wertes von Sicherheiten oder Margen

oder einer Änderung des Betrags eines wirtschaftlichen Risikos ergibt), eigene Zahlungen oder Lieferungen auszusetzen, aufzuschieben oder zurückzustellen oder die Verpflichtungen einer Partei in sonstiger Weise zu ändern; oder vergleichbare Rechte; und

- (b) rechtliche oder vertragliche Bestimmungen, die den Betrag der Sicherheiten oder Margen ändern, die hinsichtlich des Risikos gestellt werden müssen, einschließlich durch Änderung des Anfangsbetrags (*initial amount*), des Schwellenbetrags (*threshold amount*), der Variation Margin, des Mindesttransferbetrags (*minimum transfer amount*), des Margenwerts der Sicherheiten (*margin value of collateral*) oder eines ähnlichen Betrags; die eine Partei berechtigen, die Rückgabe von Sicherheiten oder Margen zu verlangen, die von ihr an die andere Partei oder eine Verwahrstelle übertragen wurden, oder die das Recht eines Erwerbers zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder Margen (falls ein solches zuvor bestand) oder ähnliche Rechte ändern; (mit Ausnahme eines Rechts oder der Ausübung einer vertraglichen Bestimmung, die sich ausschließlich aus einer Änderung des Wertes von Sicherheiten oder Margen oder einer Änderung des Betrags eines wirtschaftlichen Risikos ergibt).

„Finanzielle Gegenpartei“ (*Financial Counterparty*) hat die dem Begriff in Teil 12 C.F.R. Abschnitt 252.81, Teil 12 C.F.R. Abschnitt 382.1 und Teil 12 C.F.R. Abschnitt 47.2 zugewiesene Bedeutung und ist danach auszulegen.

„Insolvenzverfahren“ (*Insolvency Proceeding*) meint ein Zwangsverwaltungsverfahren-, Insolvenz-, Abwicklungs- oder Auflösungsverfahren, oder ein vergleichbares Verfahren.

„Konzernunternehmen des Vertragspartners“ (*Counterparty Affiliate*) meint ein konsolidiertes Konzernunternehmen des Vertragspartners.

„QFC“ (qualifizierte Finanzkontrakte) (*QFC*) hat die dem Begriff „qualified financial contract“ in Teil 12 des U.S.-amerikanischen Bundesgesetzbuches (*United States Code*, „U.S.C.“) in Abschnitt 5390(c)(8)(D) zugewiesene Bedeutung und ist danach auszulegen.

„QFC Stay Rules“ (etwa: Regelungen zur Beschränkung von Rechten aus qualifizierten Finanzkontrakten) meint die in Teil 12 C.F.R. in den Abschnitten 252.2, 252.81-8 (die „Bestimmung der U.S.-amerikanischen Notenbank“ (*Federal Reserve Rule*)), 382.1-7 (die „FDIC-Bestimmung“ (*FDIC Rule*)) und 47.1-8 (die „OCC-Bestimmung“ (*OCC Rule*)) enthaltenen Vorschriften. Sämtliche Verweise in dieser Vereinbarung auf die Bestimmung der U.S.-amerikanischen Notenbank, die FDIC-Bestimmung und die OCC-Bestimmung sind in Bezug auf die Betroffene Partei als Verweis auf die konkrete(n) *QFC Stay Rule(s)* auszulegen, die für die Betroffene Partei jeweils gelten.

„Relevante Vereinbarung“ (*Relevant Agreement*) meint die unter Nr. 4 benannten Verträge und alle QFC und damit verbundenen Instrumente zur Bonitätsverbesserung, die die Bank und der Vertragspartner darunter abgeschlossen haben.

„Kleines Finanzinstitut“ (*Small Financial Institution*) hat die diesem Begriff in Teil 12 C.F.R. in Abschnitt 252.81, Abschnitt 382.1 und Abschnitt 47.2. zugewiesene Bedeutung und ist danach auszulegen.

„Staat“ (*State*) bezeichnet alle Staaten, Commonwealths, Territorien oder Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, den District of Columbia, das Commonwealth von Puerto Rico, das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Amerikanisch Samoa, Guam und die Amerikanischen Jungferninseln.

„U.S.-Sonderabwicklungsregelungen“ (*U.S. Special Resolution Regime*) meint jeweils (i) das Einlagensicherungsgesetz auf Bundesebene (*Federal Deposit Insurance Act*) und die auf dessen Grundlage ergangenen Vorschriften; und (ii) Titel II des Dodd Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutz-Gesetzes (*Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) und die auf dessen Grundlage ergangenen Vorschriften.

4. Besondere Vereinbarungen

- (1) Durch diese Zusatzvereinbarung erfasste Verträge, jeweils in ihrer zuletzt gültigen Fassung:

- (a) Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte
 (b) Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos)
 (c) Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen
 (d) Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (European Master Agreement)
 (e) Clearing-Rahmenvereinbarung
 (f) Andere Verträge:

- (2) Die Parteien haben im Zusammenhang mit den in Absatz (1) bezeichneten Verträgen folgende Vereinbarungen abgeschlossen:

- (a) Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte mit Kapitalverwaltungsgesellschaften
 (b) Anhang für Kapitalanlagegesellschaften
 (c) Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte mit luxemburgischen Investmentfonds und Investmentgesellschaften

Die durch diese Zusatzvereinbarung vereinbarten Änderungen gelten dementsprechend für jeden der unter den vorgenannten Vereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung abgeschlossenen Rahmenverträge.

5. Anwendbares Recht

Diese Zusatzvereinbarung und die durch diese Zusatzvereinbarung erfolgenden Änderungen in den in Nr. 4 benannten Verträgen unterliegen dem für die Verträge jeweils vereinbarten anwendbaren Recht.

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift(en) der Bank